

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg
- Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück -

Herrn
Michael Schwegler
Ehestorfer Weg 173
21075 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Telefon: 040 / 115 (Zentrale)
040 / 4 28 43 - 1564 / - 1603
(Geschäftsstelle)
Telefax: 040 / 4 27 981 - 900

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Hamburg, 18.06.2026

Aktenzeichen: 249 Zs 132/26
(bitte immer angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 28.11.2025 wegen Rechtsbeugung gegen die Richterin am
Landgericht Zanner u.a.**

**Ihre Beschwerde von Ostern 2026 gegen den Einstellungsbescheid vom 16.03.2026
- Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 3021 Js 1135/25 -**

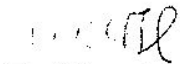
Sehr geehrter Herr Schwegler,

aufgrund Ihrer Beschwerde, der die Staatsanwaltschaft nicht abgeholfen hat, wurde mir die Akte zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Ich habe mich daraufhin mit der Sach- und Rechtslage, insbesondere mit Ihrer Strafanzeige, Ihren Angaben aus der polizeilichen Vernehmung vom 28.01.2026, dem Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30.12.2025 (Aktenzeichen: 318 T 26/25) sowie Ihrem Beschwerdevorbringen, befasst, jedoch keinen Grund gefunden, der es zuließe, die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft zu beanstanden. Ein strafprozessualer Anfangsverdacht liegt im Hinblick auf den angezeigten Sachverhalt auch nach meiner Auffassung nicht vor. Da sich keine validen Anhaltspunkte für Straftaten aufzeigten, durften entsprechende Ermittlungen auch nicht begonnen werden (vgl. § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung).

Ihre auf „Ostern 2026“ datierende Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wiersch
Oberstaatsanwalt

Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 172 StPO

Ist der Anzeigende zugleich der Verletzte, kann er gegen diesen Bescheid binnen eines Monats nach Bekanntgabe die gerichtliche Entscheidung beantragen (§§ 172 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung - StPO). Der Antrag wäre fristgerecht bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg, einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollten, und die jeweiligen Beweismittel benennen sowie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 172 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO).